

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG)

Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979)

Abschnitt 1

Organisation, Aufgaben und allgemeine Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes¹

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Verarbeitung nach den §§ 2 bis 15, 19 bis 21 sowie 23 bis 32.²

§ 2 Befugnisse

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,

1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,
3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und
4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

Die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) anzuwenden.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.³

1 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 1 Satz 1 „Chefs des“ nach „des“ gestrichen.

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 6 und 8 bis 11“ durch „bis 15, 19 bis 21 sowie 23 bis 32“ ersetzt.

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in Abs. 2 Satz 2 „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

3 ÄNDERUNGEN

§ 2a⁴

29.04.1994.—§ 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Sicherheitsüberprüfungen ist § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 1a eingefügt.

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Der Bundesnachrichtendienst darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die außen- und sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums der Chef des Bundeskanzleramtes tritt.“

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in Abs. 1 „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

4 QUELLE

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) hat in Satz 1 „§ 8a“ durch „den §§ 8a und 8b“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 8a Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefährdung der in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche treten.“

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Satz 4 „§ 8a Abs. 4 bis 7“ durch „§ 8b Absatz 1 bis 9“ ersetzt und „und des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums“ nach „Innern“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Satz 5 „Brief-, Post- und“ nach „des“ gestrichen.

30.07.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Abs. 2 im Einzelfall erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst Auskünfte entsprechend den §§ 8a und 8b des Bundesverfassungsschutzgesetzes einholen. § 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefahren für die in § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche treten. Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie an der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer solchen Gefahr beteiligt sind, sowie gegen die in § 8a Abs. 3 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Personen. § 8b Absatz 1 bis 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundeskanzleramt tritt. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 2a in § 3 umnummeriert.

§ 2b⁵

§ 3 Besondere Auskunftsverlangen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Auskünfte entsprechend den §§ 8a und 8b des Bundesverfassungsschutzgesetzes einholen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 oder
2. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände oder Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

§ 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefahren für die in § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 1 schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche und
2. im Falle des Satzes 1 Nummer 2 schwerwiegende Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes

treten. § 8b Absatz 1 bis 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundeskanzleramt tritt.

(2) Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie an der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer in Absatz 1 Satz 2 genannten Gefahr beteiligt sind, sowie gegen die in § 8a Absatz 3 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Personen.

(3) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.⁶

§ 4 Weitere Auskunftsverlangen

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten entsprechend § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangt werden. § 8b Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundeskanzleramt tritt. Die Auskunftserteilung ist nach § 8d Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu entschädigen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des

5 QUELLE

01.07.2013.—Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.07.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) hat Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 2b in § 4 unnummeriert.

6 ÄNDERUNGEN

21.11.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 3 in § 5 und § 2a in § 3 unnummeriert.

AUFHEBUNG

10.01.2021.—Artikel 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) und Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) hat die Vorschrift aufgehoben.

Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8d Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.⁷

§ 5 Besondere Formen der Datenerhebung

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die §§ 9, 9a und 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.⁸

Abschnitt 2

Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung⁹

§ 6 Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Inland aus mit technischen Mitteln Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus Telekommunikationsnetzen, über die Telekommunikation von Ausländern im Ausland erfolgt (Telekommunikationsnetze), verarbeiten (Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung), wenn diese Daten erforderlich sind, um

1. frühzeitig Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erkennen und diesen begegnen zu können,
2. die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu wahren oder
3. sonstige Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung über Vorgänge zu gewinnen, die in Bezug auf Art und Umfang durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestimmt werden.

Die Datenerhebung darf nur aus denjenigen Telekommunikationsnetzen erfolgen, die das Bundeskanzleramt zuvor durch Anordnung bestimmt hat.

7 ÄNDERUNGEN

05.08.2009.—Artikel 1b Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 4 in § 19 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat § 2b in § 4 unnummeriert.

8 ÄNDERUNGEN

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 1 „mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt“ am Ende eingefügt.

21.11.2015.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und zu sperren nach § 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 5 in § 20 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat § 3 in § 5 unnummeriert.

9 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf die Erhebung von Inhaltsdaten im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nur anhand von Suchbegriffen durchführen. Diese müssen für die Aufklärung von Sachverhalten nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt und geeignet sein und ihre Verwendung muss im Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

(3) Suchbegriffe, die zur gezielten Erfassung von Einrichtungen der Europäischen Union, von öffentlichen Stellen ihrer Mitgliedstaaten oder von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern führen, dürfen nur verwendet werden, wenn dies erforderlich ist,

1. um Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes zu erkennen und zu begegnen oder
2. um Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu gewinnen, soweit ausschließlich Daten über Vorgänge in Drittstaaten gesammelt werden sollen, die von besonderer Relevanz für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sind.

Suchbegriffe, die zur gezielten Erfassung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern führen, dürfen darüber hinaus verwendet werden, wenn dies erforderlich ist zur Erkennung und Begegnung von Straftaten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Eine Erhebung von Daten aus Telekommunikationsverkehren von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ist unzulässig.

(5) Eine Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zum Zwecke der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen (Wirtschaftsspionage) ist unzulässig.

(6) Verkehrsdaten werden höchstens sechs Monate gespeichert. Die §§ 19 und 20 bleiben im Übrigen unberührt.

(7) Die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen nach Absatz 1 sowie die Kontrollzuständigkeiten innerhalb des Bundesnachrichtendienstes sind in einer Dienstvorschrift festzulegen, die auch das Nähere zu dem Anordnungsverfahren regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.¹⁰

§ 7 Weitere Verarbeitung der vom Ausland aus erhobenen Daten

(1) Für die weitere Verarbeitung der vom Bundesnachrichtendienst mit Mitteln der Fernmeldeaufklärung vom Ausland aus erhobenen Daten gilt § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 6 entsprechend.

(2) Eine gezielte Erfassung von Einrichtungen der Europäischen Union, von öffentlichen Stellen ihrer Mitgliedstaaten oder von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern durch ausländische öffentliche Stellen vom Ausland aus darf durch den Bundesnachrichtendienst nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 veranlasst werden.¹¹

10 ÄNDERUNGEN

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in 1 Satz 1 „Chefs des“ nach „des“ gestrichen.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 6 in § 21 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in der Überschrift „Erhebung und“ nach „die“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „erheben und“ vor „verarbeiten“ gestrichen.

11 ÄNDERUNGEN

§ 8 Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat dem Bundesnachrichtendienst auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Die §§ 3 und 4 bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang das verpflichtete Telekommunikationsunternehmen Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Das nach Absatz 1 verpflichtete Unternehmen hat vor Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,
2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
3. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 34 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Maßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Nach Zustimmung des Bundeskanzleramtes kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter des Bundesnachrichtendienstes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen schriftlich auffordern, die Maßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 31. März 2006 (GMBI S. 803), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. April 2010 (GMBI S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen.²Zuständig ist das Bundesministerium des Innern. Soll mit der Durchführung einer Maßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.¹²

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in Satz 2 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ und „der Chef des Bundeskanzleramtes“ durch „das Bundeskanzleramt“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 7 in § 22 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in der Überschrift „Verarbeitung und Nutzung“ durch „Weitere Verarbeitung“ und in Abs. 1 „Verarbeitung und Nutzung“ durch „weitere Verarbeitung“ ersetzt.

12 ÄNDERUNGEN

29.06.2001.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen

§ 9 Anordnung; Unterrichtung

(1) Die Anordnung nach § 6 Absatz 1 ergeht schriftlich auf Antrag der Behördenleiterin oder des Behördenleiters des Bundesnachrichtendienstes oder einer Vertreterin oder eines Vertreters. Der Antrag sowie die Anordnung müssen bezeichnen:

1. den Grund und die Dauer der Maßnahme,
2. das betroffene Telekommunikationsnetz sowie
3. das nach § 8 verpflichtete Unternehmen.

(2) Der Anordnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter bedarf die Bestimmung der Suchbegriffe

1. nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit sich diese auf Einrichtungen der Europäischen Union oder auf öffentliche Stellen ihrer Mitgliedstaaten beziehen sowie
2. nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

Das Bundeskanzleramt ist über Anordnungen nach Satz 1 zu unterrichten.

einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist.“

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 3a eingefügt.

24.08.2002.—Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt“ durch „, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnehmen“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesgrenzschutzgesetz“ durch „Bundespolizeigesetz“ ersetzt.

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) Der Bundesnachrichtendienst darf im Einzelfall, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden oder angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums der Chef des Bundeskanzleramtes tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

05.08.2009.—Artikel 1b Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 8 in § 23 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 und § 6 Absatz 1 sind auf höchstens neun Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils bis zu neun Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(4) Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Unabhängige Gremium über die von ihm getroffenen Anordnungen nach § 6 Absatz 1 vor deren Vollzug. Das Unabhängige Gremium prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung. Die Anordnung kann auch ohne vorherige Unterrichtung des Unabhängigen Gremiums vollzogen werden, wenn das Ziel der Maßnahme ansonsten vereitelt oder wesentlich erschwert würde. In diesem Fall ist die Unterrichtung des Unabhängigen Gremiums unverzüglich nachzuholen. Anordnungen, die das Unabhängige Gremium für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben.

(5) Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Unabhängige Gremium über die vom Bundesnachrichtendienst getroffenen Anordnungen nach Absatz 2, soweit sich diese auf Einrichtungen der Europäischen Union oder auf öffentliche Stellen ihrer Mitgliedstaaten beziehen. Anordnungen, die das Unabhängige Gremium für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Das Unabhängige Gremium ist im Übrigen befugt, die Einhaltung der Vorgaben des § 6 Absatz 3 jederzeit stichprobenartig zu kontrollieren. Die Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums bleiben unberührt.¹³

§ 9a¹⁴

§ 10 Kennzeichnung und Löschung

(1) Die nach § 6 erhobenen Daten sind zu kennzeichnen.

13 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 1 Satz 1 „Behörden“ durch „öffentliche Stellen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 5“ und „der Chef des Bundeskanzleramtes“ durch „das Bundeskanzleramt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch „Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend“ ersetzt.

21.11.2015.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 1 Satz 1 „erhebliche“ nach „für“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 9 in § 24 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

14 QUELLE

31.12.2006.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.11.2015.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 5 bis 7“ durch „Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „§ 14 Abs. 3 erster Halbsatz“ durch „§ 6 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

30.07.2016.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Frist kann zweimalig um bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 9a in § 25 umnummeriert.

(2) Wird eine Anordnung nach § 9 Absatz 5 Satz 2 aufgehoben, so sind die aufgrund dieser Anordnung bereits erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

(3) Werden Daten entgegen § 6 Absatz 3 oder § 9 Absatz 2 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen. Das Unabhängige Gremium ist hierüber zu unterrichten. Wird nachträglich erkannt, dass ein Suchbegriff einer Einrichtung der Europäischen Union, einer öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaates oder einer Unionsbürgerin oder einem Unionsbürger zuzuordnen ist, sind die mittels dieses Suchbegriffs erhobenen Telekommunikationsverkehre ebenfalls unverzüglich zu löschen, es sei denn, eine gezielte Erfassung nach § 6 Absatz 3 wäre zulässig gewesen.

(4) Werden Daten entgegen § 6 Absatz 4 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen. Werden die Daten nicht unverzüglich gelöscht, ist die G10-Kommission in der folgenden Sitzung zu unterrichten und der betroffenen Person ist die Erhebung der Daten mitzuteilen, sobald

1. ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch der Zweck der Maßnahme gefährdet ist und
2. kein überwiegender Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Erhebung der Daten, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die weitere Dauer der Zurückstellung. Fünf Jahre nach Erhebung der Daten kann mit Zustimmung der G10-Kommission endgültig von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Solange die personenbezogenen Daten für eine Mitteilung oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Datenerhebung von Bedeutung sein können, wird die Löschung zurückgestellt und die personenbezogenen Daten werden in ihrer Verarbeitung eingeschränkt; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(5) Werden Daten entgegen § 6 Absatz 5 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen.

(6) Löschungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.¹⁵

§ 11 Kernbereichsschutz

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 6 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Sofern durch eine Maßnahme nach § 6 Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt wurden, dürfen diese nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Sowohl ihre Erlangung als auch ihre Löschung sind aktenkundig zu machen.¹⁶

15 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 10 in § 31 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in Abs. 4 Satz 6 „gesperrt“ durch „in ihrer Verarbeitung eingeschränkt“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

23.05.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes sind die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes nicht anzuwenden.“

UMNUMMERIERUNG

§ 12 Eignungsprüfung

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus Telekommunikationsnetzen erheben und auswerten, soweit dies zur Bestimmung

1. geeigneter Suchbegriffe oder
2. geeigneter Telekommunikationsnetze

für Maßnahmen nach § 6 erforderlich ist (Eignungsprüfung).

(2) Die Eignungsprüfung ist durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anzuordnen. Sie darf nur angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in dem zu prüfenden Telekommunikationsnetz geeignete Daten übertragen werden. Die Anordnung ist auf sechs Monate zu befristen. Ist für die Durchführung der Eignungsprüfung die Mitwirkung eines Unternehmens, das Telekommunikationsdienste anbietet, erforderlich, gelten § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie die §§ 8 und 9 Absatz 1 entsprechend.

(3) Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Eignungsprüfung verwendet werden. § 5 Absatz 7 Satz 2 bis 8 des BSI-Gesetzes gilt entsprechend. Der Bundesnachrichtendienst darf die erhobenen personenbezogenen Daten speichern, soweit dies zur Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist. Die Auswertung ist unverzüglich nach der Erhebung durchzuführen.

(4) Personenbezogene Daten für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 sind spätestens zwei Wochen, personenbezogene Daten für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 2 spätestens vier Wochen nach ihrer Erhebung spurlos zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(5) Eine über Absatz 3 Satz 1 hinausgehende Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch eine erhebliche Gefahr abgewendet werden kann für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Daten aus laufenden Maßnahmen nach § 6 können auch für Eignungsprüfungen verwendet werden; die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.¹⁷

§ 13 Kooperation im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

(1) Soweit der Bundesnachrichtendienst im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung (§ 6) mit ausländischen öffentlichen Stellen, die nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 11 in § 32 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

17 ÄNDERUNGEN

11.01.2007.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) hat in Satz 1 „den Chef des Bundeskanzleramtes“ durch „das Bundeskanzleramt“ und in Satz 2 „Bundesminister“ durch „Bundesministerien“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 12 in § 33 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

(ausländische öffentliche Stellen) kooperiert, dürfen dabei auch Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 14 erhoben und nach § 15 ausgetauscht werden.

- (2) Eine Kooperation nach Absatz 1 mit einer ausländischen öffentlichen Stelle ist zulässig, wenn
1. sie den Zielen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dient und
 2. die Aufgabenerfüllung durch den Bundesnachrichtendienst ohne eine solche Kooperation wesentlich erschwert oder unmöglich wäre.

(3) Einzelheiten der Kooperation sind vor ihrem Beginn zwischen dem Bundesnachrichtendienst und der ausländischen öffentlichen Stelle in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung sind insbesondere aufzunehmen:

1. Kooperationsziele,
2. Kooperationsinhalte,
3. Kooperationsdauer,
4. eine Absprache, dass die im Rahmen der Kooperation erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden, und die Verwendung mit grundlegenden rechtstaatlichen Prinzipien vereinbar sein muss,
5. eine Absprache, nach der sich die ausländische öffentliche Stelle bereit erklärt, auf Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu erteilen, sowie
6. eine Zusicherung der ausländischen öffentlichen Stelle, einer Löschungsaufforderung des Bundesnachrichtendienstes Folge zu leisten.

(4) Die Kooperationsziele und -inhalte müssen gerichtet sein auf die Gewinnung von Informationen

1. zur Erkennung und Begegnung von Gefahren durch den internationalen Terrorismus,
2. zur Erkennung und Begegnung von Gefahren durch die illegale Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen,
3. zur Unterstützung der Bundeswehr und zum Schutz der Streitkräfte der an der Kooperation beteiligten Staaten,
4. zu krisenhaften Entwicklungen im Ausland,
5. über die Gefährdungs- und Sicherheitslage von deutschen Staatsangehörigen sowie von Staatsangehörigen der an der Kooperation beteiligten Staaten im Ausland,
6. zu politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Vorgängen im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind oder
7. in vergleichbaren Fällen.

(5) Die Absichtserklärung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes, wenn die Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Nordatlantikvertrages erfolgt; im Übrigen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Absichtserklärung zu unterrichten.¹⁸

§ 14 Erhebung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen einer Kooperation

(1) Die Erhebung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Rahmen einer Kooperation nach § 13 durch den Bundesnachrichtendienst ist zulässig,

1. um die vereinbarten Kooperationsziele zu erreichen,
2. wenn bei der Erhebung von Inhaltsdaten nur solche Suchbegriffe verwendet werden, die zur Erreichung der vereinbarten Kooperationsziele geeignet sind.

18 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

Die Erhebung der Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Verwendung der Suchbegriffe müssen zudem in Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

(2) Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 bis 7 sowie die §§ 8 bis 12 entsprechend.

(3) Die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung darf im Rahmen einer Kooperation nach § 13 nur durch den Bundesnachrichtendienst selbst erfolgen.¹⁹

§ 15 Automatisierte Datenübermittlung; Speicherung; Prüfung

(1) Die im Rahmen der Kooperation erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten dürfen der ausländischen öffentlichen Stelle automatisiert übermittelt werden, wenn

1. vorab durch eine automatisierte Prüfung erkannte
 - a) Daten nach § 10 Absatz 3 und 4 oder
 - b) Daten, deren Übermittlung nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen würden, gelöscht wurden und
2. die sofortige Übermittlung erforderlich ist, um die Kooperationsziele zu erreichen.

(2) Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(3) Die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und § 11 wird stichprobenartig überprüft. Die Prüfung erfolgt unter Aufsicht einer Bediensteten oder eines Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Sofern nachträglich erkannt wird, dass Daten entgegen dieser Vorgaben erhoben und an die ausländische öffentliche Stelle weitergegeben wurden, wird die ausländische öffentliche Stelle zur Löschung der Daten aufgefordert. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung der Prüfung nach Satz 1. Einzelheiten sind in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium. Das Unabhängige Gremium darf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 und § 11 jederzeit stichprobenartig kontrollieren.

(4) Die im Rahmen der Kooperation auf Grundlage der von der ausländischen öffentlichen Stelle benannten Suchbegriffe erhobenen Daten werden durch den Bundesnachrichtendienst für die Dauer von zwei Wochen gespeichert. Die §§ 19 und 20 bleiben im Übrigen unberührt.²⁰

§ 16 Unabhängiges Gremium

- (1) Das Unabhängige Gremium besteht aus
1. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden,
 2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie
 3. drei stellvertretenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Unabhängigen Gremiums sowie die stellvertretenden Mitglieder des Unabhängigen Gremiums sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Vorsitzende oder Vorsitzender und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sind Richterinnen am Bundesgerichtshof oder Richter am Bundesgerichtshof, die weitere Beisitzerin oder der weitere Beisitzer ist eine Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof oder ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Zwei

19 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

20 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

stellvertretende Mitglieder sind Richterinnen am Bundesgerichtshof oder Richter am Bundesgerichtshof, ein stellvertretendes Mitglied ist eine Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof oder ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

(2) Das Bundeskabinett beruft für die Dauer von sechs Jahren

1. auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesgerichtshofs die Mitglieder des Unabhängigen Gremiums, die Richterinnen am Bundesgerichtshof oder Richter am Bundesgerichtshof sind, einschließlich deren Stellvertretung und
2. auf Vorschlag der Generalbundesanwältin oder des Generalbundesanwalts das Mitglied des Unabhängigen Gremiums, das Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof oder Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist, einschließlich dessen Stellvertretung.

(3) Dem Unabhängigen Gremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle wird beim Bundesgerichtshof eingerichtet.

(4) Das Unabhängige Gremium tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Unabhängige Gremium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Ist eines oder sind mehrere der Mitglieder verhindert, nimmt die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung teil.

(5) Die Beratungen des Unabhängigen Gremiums sind geheim. Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Unabhängigen Gremiums sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit in dem Gremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Unabhängigen Gremium. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben sich einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) unterziehen zu lassen.

(6) Das Unabhängige Gremium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über seine Tätigkeit.²¹

§ 17 Mitteilungsverbote

(1) Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, dürfen anderen nichts über Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4 mitteilen.

(2) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder die hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.²²

§ 18 Entschädigung

Der Bundesnachrichtendienst vereinbart mit den nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 2 Satz 4 verpflichteten Unternehmen für die dort genannten Leistungen eine Entschädigung, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.²³

Abschnitt 3

21 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

22 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

23 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

Datenweiterverarbeitung²⁴

§ 19 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie dann zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem Minderjährigen eine Gefahr für Leib oder Leben deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder für deutsche Einrichtungen im Ausland ausgeht.²⁵

§ 20 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten

(1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und deren Verarbeitung einzuschränken nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und deren Verarbeitung einzuschränken nach § 13 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die Verwendung elektronischer Akten findet § 13 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erforderlichkeit der elektronischen Akten für die Aufgabenerfüllung spätestens nach zehn Jahren zu prüfen ist.²⁶

§ 21 Dateianordnungen

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.²⁷

24 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenverarbeitung“.

25 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 4 in § 19 umnummeriert.

26 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 5 in § 20 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in der Überschrift „Sperrung“ durch „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „zu sperren“ durch „deren Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

10.01.2021.—Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) und Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) hat in Abs. 1 „mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt“ am Ende gestrichen.

27 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 6 in § 21 umnummeriert.

§ 22 Auskunft an den Betroffenen

Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 19 gespeicherte Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministeriums des Innern tritt das Bundeskanzleramt.²⁸

Abschnitt 4 Übermittlungen und gemeinsame Dateien²⁹

§ 23 Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

1. für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche

erforderlich ist. Für das Bundesministerium der Verteidigung und die Dienststellen der Bundeswehr gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung an den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen sie dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 übermitteln.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist § 18 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.³⁰

§ 24 Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst

28 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 7 in § 22 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Satz 1 „§ 4“ durch „§ 19“ ersetzt.

29 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

30 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 8 in § 23 umnummeriert.

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Daten für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die mit den Mitteln nach § 5 erhoben worden sind, darf er an die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Stellen nur unter den dort geregelten Voraussetzungen oder nach Absatz 3 übermitteln. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an andere Stellen ist § 19 Abs. 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und das Bundeskanzleramt seine Zustimmung erteilt hat. Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien und den Militärischen Abschirmdienst entsprechend § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.³¹

§ 25 Projektbezogene gemeinsame Dateien mit inländischen öffentlichen Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen im Hinblick auf

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche oder
2. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 bis 8 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche, soweit deren Aufklärung Bezüge zum internationalen Terrorismus aufweist.

Personenbezogene Daten zu den Gefahrenbereichen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

31 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 9 in § 24 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 3“ durch „§ 5“ ersetzt.

10.01.2021.—Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) und Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) hat in Abs. 1 Satz 1 „öffentliche Stellen“ durch „Behörden“ ersetzt.

Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) und Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) und Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die Daten sind zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten die §§ 19 und 20 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 3 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend. § 22 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesnachrichtendienst die Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Satz 1 trägt und die beteiligte Behörde die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten zu einer Person durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen, für die Behörde anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung von Daten entsprechend.

(6) Der Bundesnachrichtendienst hat für die gemeinsame Datei in einer Dateianordnung die Angaben nach § 21 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie weiter festzulegen:

1. die Rechtsgrundlage der Datei,
2. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
3. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
4. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
5. im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
6. die umgehende Unterrichtung der eingebenden Behörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat,
7. die Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden,
8. die Protokollierung des Zeitpunktes, der Angaben zur Feststellung des aufgerufenen Datensatzes sowie der für den Abruf verantwortlichen Behörde bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst für Zwecke der Datenschutzkontrolle einschließlich der Zweckbestimmung der Protokolldaten sowie deren Löschfrist und
9. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. § 6 Absatz 2 Satz 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.³²

32 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 9a in § 25 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

§ 26 Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann zum Zwecke des Austausches und der gemeinsamen Auswertung von nachrichtendienstlichen Informationen und Erkenntnissen mit ausländischen öffentlichen Stellen gemeinsame Dateien führen (§ 27) oder sich an diesen beteiligen (§ 30). Die jeweilige Datei muss sich auf bestimmte Gefahrenlagen oder bestimmte Personengruppen beziehen.

(2) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies von erheblichem außen- und sicherheitspolitischem Interesse für die Bundesrepublik Deutschland ist,
2. in den teilnehmenden Staaten die Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, dass das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt wird.

(3) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Nordatlantikvertrages bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes; mit sonstigen ausländischen öffentlichen Stellen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Zusammenarbeit zu unterrichten.

(4) Die Ziele der Zusammenarbeit sowie die Einzelheiten der gemeinsamen Datennutzung sind vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst und den teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung ist neben der Festlegung des Zwecks der Datei insbesondere aufzunehmen, dass

1. die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen und
2. der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der in die gemeinsame Datei übermittelten Daten zu bitten.³³

§ 27 Führung gemeinsamer Dateien durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Führt der Bundesnachrichtendienst eine Datei nach § 26 Absatz 1 als eigene Datei, muss sich diese auf Informationen und Erkenntnisse zur Erkennung und Begegnung von Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes beziehen. § 14 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung der Daten zu einer Person durch die teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der ausländischen öffentlichen Stelle, die die entsprechenden Daten eingegeben hat.³⁴

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautet: „Projektbezogene gemeinsame Dateien“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Nr. 4 bis 6“ durch „Nummer 4 bis 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 4 und 5“ durch „§§ 19 und 20“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 7 dieses Gesetzes“ durch „§ 22“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „§ 6“ durch „§ 21“ ersetzt.

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in Abs. 5 „Sperrung“ durch „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 „§ 8“ durch „§ 83“ ersetzt.

33 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

34 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 28 Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede gemeinsam mit ausländischen öffentlichen Stellen genutzte Datei, die er selbst führt, eine Dateianordnung zu treffen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. den Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. die Anlieferung oder die Eingabe, einschließlich der Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen,
5. die Zugangsberechtigung,
6. die Überprüfungsfristen und die Speicherdauer,
7. die Protokollierung des Zeitpunktes des Abrufs sowie der für den Abruf verantwortlichen Stelle bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst,
8. die Rechtsgrundlage der Datei,
9. diejenigen ausländischen öffentlichen Stellen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
10. die umgehende Unterrichtung der eingebenden ausländischen öffentlichen Stellen über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die ausländische öffentliche Stelle, die die Daten eingegeben hat und
11. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche der betroffenen Person nach § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Die Prüfkompetenz der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bezieht sich nur auf die Einrichtung der Datei durch den Bundesnachrichtendienst sowie die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten.³⁵

§ 29 Eingabe in und Zugriff auf die vom Bundesnachrichtendienst geführten gemeinsamen Dateien

(1) Die Eingabe von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst in die von diesem geführten gemeinsamen Dateien ist nur zulässig, wenn die Daten allen an der Zusammenarbeit teilnehmenden Stellen übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn der Bundesnachrichtendienst die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.

(2) Die Eingabe durch den Bundesnachrichtendienst darf auch automatisiert erfolgen. § 15 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesnachrichtendienst und die ausländischen öffentlichen Stellen dürfen unmittelbar auf die gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen und diese nutzen, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke, zu denen die Datei errichtet wurde, erforderlich ist.

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in Abs. 2 „Sperrung“ durch „Verarbeitungseinschränkung“ ersetzt.

35 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat in Satz 2 Nr. 11 „§ 8“ durch „§ 83“ ersetzt.

(4) Die Eingabe und der Zugriff sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.³⁶

§ 30 Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen

Eine Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an von ausländischen öffentlichen Stellen errichteten gemeinsamen Dateien im Sinne des § 26 Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. § 29 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.³⁷

§ 31 Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung von Informationen nach den §§ 23 und 24 sind die §§ 23 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.³⁸

Abschnitt 5 Gemeinsame Bestimmungen³⁹

§ 32 Unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 26a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundeskanzleramt tritt.⁴⁰

§ 32a Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 ist das Bundesdatenschutzgesetz wie folgt anzuwenden:

1. von den Teilen 1 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes
 - a) finden § 1 Absatz 8, die §§ 4, 16 Absatz 1 und 4, die §§ 17 bis 21 sowie § 85 keine Anwendung,

36 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

37 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

38 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 10 in § 31 umnummeriert.

QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat „§§ 8 und 9“ durch „den §§ 23 und 24“ ersetzt.

39 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

40 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 11 in § 32 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 2 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

- b) findet § 14 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur an die Bundesregierung sowie an die für die Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes zuständigen Gremien (Parlamentarisches Kontrollgremium, Vertrauensgremium, G 10-Kommission, Unabhängiges Gremium) wenden darf; eine Befassung der für die Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes zuständigen Gremien setzt voraus, dass sie oder er der Bundesregierung entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zuvor Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer von ihr oder ihm gesetzten Frist Stellung zu nehmen;
2. von Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die §§ 46, 51 Absatz 1 bis 4 sowie die §§ 52 bis 54, 62, 64, 83, 84 entsprechend anzuwenden.⁴¹

§ 33 Berichtspflicht

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt über seine Tätigkeit. Über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit unterrichtet er darüber hinaus auch unmittelbar die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten; hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig. Der Bundesnachrichtendienst kann die Öffentlichkeit über Erkenntnisse informieren, die er im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und bei der Aufarbeitung seiner Historie gewinnt. Bei der Information darf er auch personenbezogene Daten bekanntgeben, wenn

1. dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder für das Verständnis der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und
2. die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.⁴²

Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften⁴³

§ 34 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.⁴⁴

§ 35 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 eine Person betraut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.⁴⁵

41 QUELLE

25.05.2018.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) hat die Vorschrift eingefügt.

42 UMNUMMERIERUNG

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat § 12 in § 33 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

16.03.2017.—Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) hat die Sätze 3 und 4 eingefügt.

43 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

44 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

Abschnitt 7
Schlussvorschriften⁴⁶

§ 36 Übergangsregelung

Maßnahmen im Sinne der §§ 6, 12 und 13 sowie 27 und 30, die vor dem 31. Dezember 2016 begonnen wurden, dürfen nach diesem Zeitpunkt noch bis zu zwölf Monate fortgeführt werden.⁴⁷

45 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

46 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

47 QUELLE

31.12.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.